



Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart vom 15. November 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG, Sozialgesetzbuch VIII, zweites Kapitel, § 22 und achttes Kapitel, § 90), hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 15. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart. Tageseinrichtungen für Kinder sind Halbtagskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit, Krippen, Ganztageskindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen.
- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart (Trägerin) betreibt in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Einwohner Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. In den Tageseinrichtungen sollen Kinder betreut, gebildet und erzogen werden. Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden.
- (3) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder im Alter von acht Wochen bis 14 Jahren aufgenommen.
- (4) Übersteigt der Bedarf die angebotenen Plätze, hat die soziale Dringlichkeit Vorrang. Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib des Kindes in der Einrichtung wieder überprüft werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder möglicherweise an einer Erkrankung leiden, können in die Tageseinrichtungen nicht aufgenommen werden.
- (2) Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Ein Aufnahmeantrag muss bei der Leitung der Tageseinrichtung gestellt werden. Diese ist berechtigt, die erforderlichen Sachverhalte zu erfragen (§ 1, Abs. 2 und 3) und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
- (4) Wenn abzusehen ist, dass die seelische, geistige oder körperliche Verfassung des Kindes zu Problemen in der Einrichtung führt, kann die Aufnahme in die Einrichtung verwehrt werden. Über den Gesundheitszustand ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend § 4 des Kindergartengesetzes vorzulegen.
- (5) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Stadt.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt längere Zeit unentschuldig.

- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
- In Fällen des § 1, Abs. 4 dieser Satzung.

§ 4 Grundsätze bei der Inanspruchnahme

Bei akuter Erkrankung sowie Anzeichen auf eine akute Erkrankung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder eines Mitglieds seiner häuslichen Gemeinschaft darf das Kind so lange die Einrichtung nicht besuchen, bis von einem Arzt bescheinigt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hinzuzuziehen. Die Leitung der Tageseinrichtung entscheidet über die Inanspruchnahme abschließend. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Elternbeteiligung

- (1) In Tageseinrichtungen für drei- bis sechsjährige Kinder werden entsprechend § 5 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet. Für Einrichtungen der übrigen Altersgruppen werden analog beratende Elternbeiräte gebildet.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Es ist notwendig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Öffnungszeiten und beginnt mit dem Eintreffen und der Übergabe des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen – mit schriftlicher Vollmacht versehenen – Vertreter. Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbart werden. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Trägerin von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderungen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ist aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Familie leben.
- (3) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht und vor der regulären Öffnungszeit (Frühdienst) oder nach der regulären Öffnungszeit (Spätdienst) in der Einrichtung betreut wird, ist der monatliche Zuschlag für Früh- bzw. Spätdienst zu entrichten. Die regulären Öffnungszeiten sind in der Regel von 8.00 bis 16.30 Uhr. Ist die Öffnungszeit in einer Einrichtung anders geregelt, so wird diese zugrunde gelegt. Der Betreuungsumfang für Früh- bzw. Spätdienst wird zusammengerechnet, dabei wird jede angefangene Stunde bei der Veranlagung aufgerundet. Der Zuschlag wird in voller Höhe zusätzlich zur Benutzungsgebühr und dem Essensgeld fäl-

lig. Die Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Anmeldung des Kindes, ob und in welchem Umfang diese Betreuung in Früh- bzw. Spätdienst genutzt werden soll.

- (4) Familien, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, zahlen keine Gebühr.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für ein Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli) entspricht elf Monatsbeiträgen. Maßgebend für die Gebühr sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres, die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Gebühren für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.
- (7) Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats sind die halbe Gebühr und das halbe Essensgeld zu entrichten, bei Aufnahme vom 1. bis 15. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.
- (8) Zur Festsetzung der Gebühren besteht nach § 97a KJHG die Auskunftspflicht. Die Erziehungsberechtigten sind auch verpflichtet, dem Jugendamt mitzuteilen, wenn ein Gebührenermäßigungsgrund weggefallen ist. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Gebührenermäßigungsgründe bestehen.

§ 8 Essensgeld

Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird das Essensgeld ab dem 15. Tag auf Antrag erstattet (2,60 Euro oder 1,05 Euro je Betreuungstag). Haushaltsvorstände, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, zahlen nur das Essensgeld, auf Antrag erhalten sie das Essensgeld auf monatlich 21 Euro je Kind reduziert. Die Regelung des § 7, Abs. 5, 6 und 7, gelten entsprechend. Die Teilnahme von Kindern am Gemeinschaftessen, ohne dass sie an der Betreuung teilnehmen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmefällen kann das

Jugendamt auf Antrag zustimmen. Das Jugendamt setzt dabei das zu entrichtende Essensgeld fest, in der Regel 2,60 Euro pro Tag.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung von städtischen Ganztageseinrichtungen für Kinder vom 20. 5. 1999 aufgehoben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zu-Stande-Kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. 10. 1983, zuletzt geändert am 16. 7. 1998 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Landeshauptstadt Stuttgart geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtaufichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stuttgart, 15. November 2001

Bürgermeisteramt

In Vertretung: Gabriele Müller-Trimbusch,
Bürgermeisterin

Betreuungsart	Halbtags-kindergarten	Regelkinder-garten/veränderte Öffnungszeiten	Ganztags-betreuung 0-6 Jahre	Ganztags-betreuung 0-6 Jahre mit Früh-/Spät-betreuung (bis 1 Stunde)	Ganztags-betreuung 0-6 Jahre mit Früh-/Spät-betreuung (bis 2 Stunden)	Ganztags-betreuung 6-14 Jahre	Ganztags-betreuung 6-14 Jahre mit Früh-/Spät-betreuung (bis 1 Stunde)	Ganztags-betreuung 6-14 Jahre mit Früh-/Spät-betreuung (bis 2 Stunden)
1 Kind	40 Euro	60 Euro	80 Euro	90 Euro	100 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro
2 Kinder (je Kind)	26 Euro	39 Euro	52 Euro	59 Euro	65 Euro	39 Euro	46 Euro	52 Euro
3 Kinder (je Kind)	14 Euro	21 Euro	29 Euro	32 Euro	36 Euro	21 Euro	25 Euro	29 Euro
4 Kinder und mehr (je Kind)	13 Euro	19 Euro	26 Euro	29 Euro	32 Euro	19 Euro	23 Euro	26 Euro

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 52 Euro pro Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.